

**Jagd und Fischerei**

**Anton Schlemaier**

lt. Verteiler

Telefon +43 5372 606 6010

Fax +43 5372 606 746017

bh.ku.jagd@tirol.gv.at

**Jagdprüfung 2024 - Kundmachung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-JA.PRÜF-27/2-2023

Kufstein, 20.12.2023

***K u n d m a c h u n g***

Gemäß § 28a Abs. 2 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL 41/2004 idgF. in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL 118/2015 idgF. findet die jährlich abzuhaltende Jungjägerprüfung im Jahr 2024 für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Kufstein an folgenden Terminen statt:

**Freitag 29. März 2024 und Samstag 30. März 2024 – praktischer Teil / Schießprüfung und Handhabung der Waffen**

**Dienstag 02. April 2024 bis Freitag 05. April 2024 – theoretische Prüfung**

Bewerberinnen und Bewerber um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein schriftliches Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf, Staatsangehörigkeit und ob es sich um einen Erstantritt handelt, hervorgehen, bis **spätestens Mittwoch den 28. Februar 2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Subreferat Standeswesen / Jagd und Fischerei, Altbau, Zimmer A106, einzubringen.

Verspätet eingelangte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist einer Kopie der Geburtsurkunde bzw. der Heiratsurkunde\* (\*nur, wenn sich der Familienname aufgrund einer Eheschließung geändert hat) sowie einer Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes anzuschließen.

Personen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben, müssen zudem eine aktuelle Meldebestätigung vorlegen.

Die Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang kann nachgereicht werden, muss aber spätestens zum Zeitpunkt des praktischen Teils der Prüfung vorliegen (Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung).

Über die Zulassung zur Prüfung und Festsetzung des genauen Prüfungstermins werden die Prüfungswerber rechtzeitig schriftlich verständigt.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes für die theoretische Prüfung wird auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. 118/2015 idgF. und hinsichtlich des praktischen Teils auf § 7 Abs. 2 iVm. § 6 Abs. 1 lit a und Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. 118/2015 idgF. verwiesen.

Die erfolgreiche Ablegung der praktischen Schießprüfung ist Voraussetzung für die Ablegung des praktischen Teils der Handhabung von Jagdwaffen und des mündlichen theoretischen Teils der Jagdprüfung.

**Voraussichtliche Kosten und Gebühren:**

Antragsgebühr € 14,30

Beilagen (z.B. Geburtsurkunde, Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang,...) je € 3,90

Prüfungsgebühr € 50,--

Barauslagen: (Schießstandmiete, Standaufsicht, Scheiben, Munition) € 30,--

Zeugnisgebühr € 14,30 und € 5,-- Verwaltungsabgabe

Der Bezirkshauptmann

Dr. Platzgummer

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, im ELAK an: Abt Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landeskanzleidirektion, #Bote für Tirol, per E-Mail an: bote@tirol.gv.at

Tiroler Jägerverband, per E-Mail an: info@tjv.at